Geiersberger ■ Glas
Rechtsanwälte und Fachanwälte
Rostock ■ Schwerin

Bauernverband Ludwigslust

# Informationsveranstaltung Schutzgebiete und die Landwirtschaft

Wasserschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete in MV

# Zur Person

## Geiersberger ■ Glas & Partner mbB

Rechtsanwälte und Fachanwälte
Rostock ■ Schwerin

## Dr. Robert Krüger

Rechtsanwalt

Doberaner Straße 10-12, 18057 Rostock
Tel. 0381 4611980
kanzlei@geiersberger.de
**www.geiersberger.de**

Geiersberger ■ Glas & Partner mbB

# Wasserschutzgebiete

- Situation der Gewässer in Deutschland (Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH)
- Auftrag des Gesetzgebers, u. a. Schutz der Gewässer vor Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln insbesondere in das Grundwasser (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG)
- Ausweisung von Wasserschutzgebieten für die Sicherung der Wasserversorgung
- Besonderheit MV: Alt-DDR-Wasserschutzgebiete
  - Geringeres Schutzniveau
  - Möglich: vorläufige Anordnungen bei (Neu-)Ausweisung

# Wasserschutzgebiete

- Schutzgebietsverordnungen mit schutzzweckbezogenen Handlungsgeboten oder -verboten
- Unterteilung in Schutzzonen – üblich I, II, IIIA und IIIB

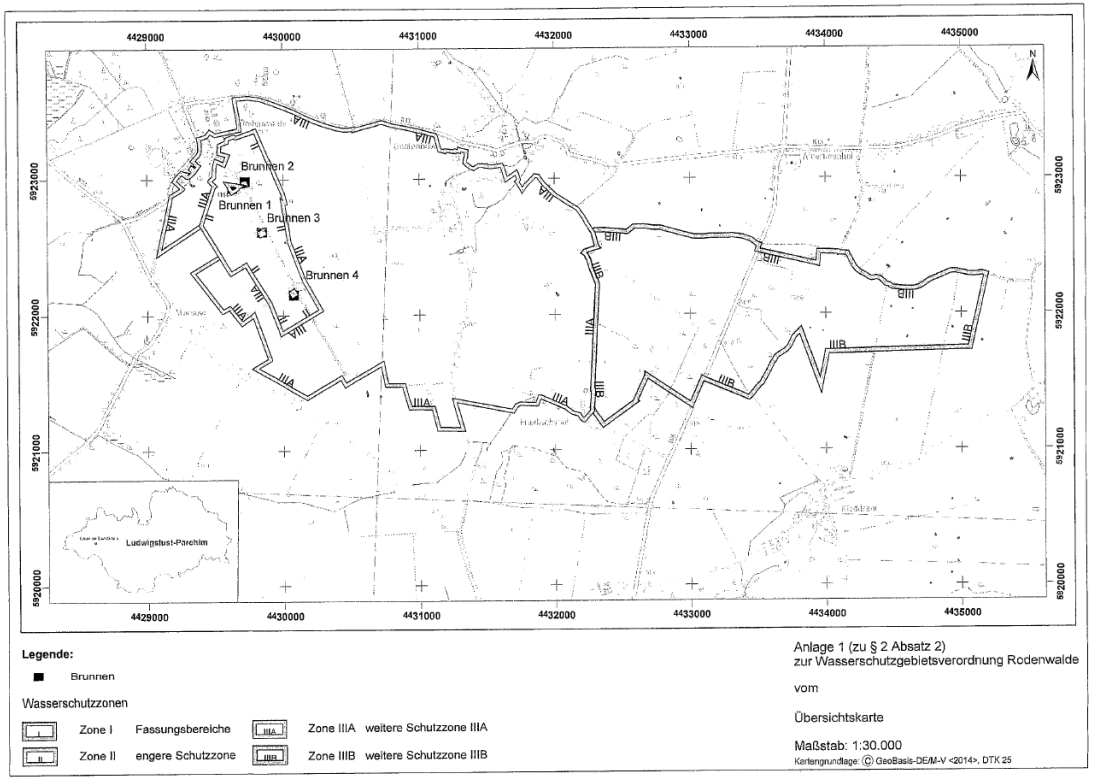

# Wasserschutzgebiete

- Umfangreiche Vorgaben für landwirtschaftliche Flächennutzung, u. a.

Es sind

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | |
|---|---|---|---|---|
| entspricht Zone | I | II | IIIA | IIIB |
| **1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen** | | | | |
| 1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u. a. Gülle, Jauche, Gärsubstrate, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (u. A. Gärsubstrate, Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV[1] sowie Gärresten aus Biogasanlagen | **verboten** | **erlaubt** je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag entsprechend den Vorgaben der DüV[2]<br>**verboten** auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar<br>**verboten** auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar<br>**verboten** auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung<br>**verboten** auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandsentwicklung<br>**verboten** auf Brachland oder stillgelegten Flächen<br>**verboten** auf wassergesättigten Flächen | | |
| 1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln | **verboten** | **erlaubt** je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag entsprechend den Vorgaben der DüV<br>**verboten** auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung | | |
| 1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV[3] oder der AbfKlärV[4] unterliegen | **verboten** | | | |
| 1.4 Anwendung von mineralischen N-, P-, K- und Kalkdüngemitteln (Handelsdüngemitteln) | **verboten** | **erlaubt** entsprechend den Vorgaben der DüV<br>**erlaubt** im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngebedarfs auf der Grundlage von $N_{min}$-Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt | | |

[1] Düngemittelverordnung
[2] Düngeverordnung
[3] Bioabfallverordnung
[4] Klärschlammverordnung

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone | |
|---|---|---|---|---|
| entspricht Zone | I | II | IIIA | IIIB |
| 1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen | **verboten** | **erlaubt** für Gärfutterbereitung in ordnungsgemäß verschlossenen Ballen- und Schlauchsilagebehältern bei Lagerung<br>- auf unbefestigten Flächen bis zu einem Jahr<br>- auf befestigten abflusslosen Flächen bis zu zwei Jahren | **erlaubt** für die in der Zone II zulässigen Handlungen<br>**erlaubt** für Gärfutteraufbereitung von Anwelksilagen mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde und Lagerung bis zu einem Jahr | |
| 1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen | **verboten** | | **erlaubt**, wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend den Nummern 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist | |
| 1.13 Freilandtierhaltung im Sinne der Nummer 8.1 | **verboten** | | **erlaubt**, wenn die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtierhaltung den Nährstoffentzug entsprechend DüV (Bilanzwert) unterschreiten | |
| 1.14 Beweidung und Geflügelausläufe | **verboten** | | **erlaubt**, wenn aufgrund des Viehbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.2 auftritt | |
| 1.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln | **verboten** | | **erlaubt**, wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden<br>**verboten** für Pflanzenschutzmittel mit besonderen Auflagen für den Wasserschutz | |
| 1.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen | **verboten** | | **erlaubt**, wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF[7] in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde | |
| 1.17 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | **verboten** | | **erlaubt** ist die Gabe von Beregnungswasser bis zu einer Grenze von 80 % der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Berechnungsprogrammes zur Festlegung der Beregnungsmenge | |
| 1.18 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben | **verboten** | | **erlaubt**, wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird | |
| 1.19 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen | **verboten** | | | **erlaubt** |
| 1.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau | **verboten** | | **erlaubt**, wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird | |

[7] Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

# Wasserschutzgebiete

Vor dem Inkrafttreten der Verordnung

- Einwendungen im förmlichen Verwaltungsverfahren gegen die Schutzgebietsausweisung

- Substantiierte Auseinandersetzung mit den geplanten Verboten
  - Rechtl. Maßstab: Ge- und Verbote sind zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen, wenn von dem betroffenen Grundstück Einwirkungen auf das zu schützende Grundwasser ausgehen können
  - Tatsächliche Gefährdung durch landwirtschaftliche Flächennutzung?
  - Problem: politische Forderung nach flächendeckender Senkung der Nitrat-Belastung von Gewässern

# Wasserschutzgebiete

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung

- Normenkontrollantrag binnen eines Jahres vor dem OVG
  - Wichtig: Präklusion bei fehlender Beteiligung im förmlichen Verwaltungsverfahren zur Aufstellung

- Befreiungsantrag nach § 52 WHG
  - Ziel: keine Anwendung der Ge- und Verbote im Einzelfall
  - Grds. Ermessen der Behörde
  - Zu erteilen, wenn zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird
  - Praxis: Keine vollständige Freistellung für Düngung und PSM
  - Gerichtliche Verpflichtung auf Erteilung einer Befreiung: Inzidenzkontrolle der RVO

- Entschädigung für die wirtschaftlichen Nachteile bei Einschränkung der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung
  - Frist und zuständige Stelle
  - Gutachterkosten
  - Alt-DDR-Schutzgebiete

# Natura 2000

FFH-Gebiete im Bereich Fischland/Darß (Quelle: geoportal-mv.de)

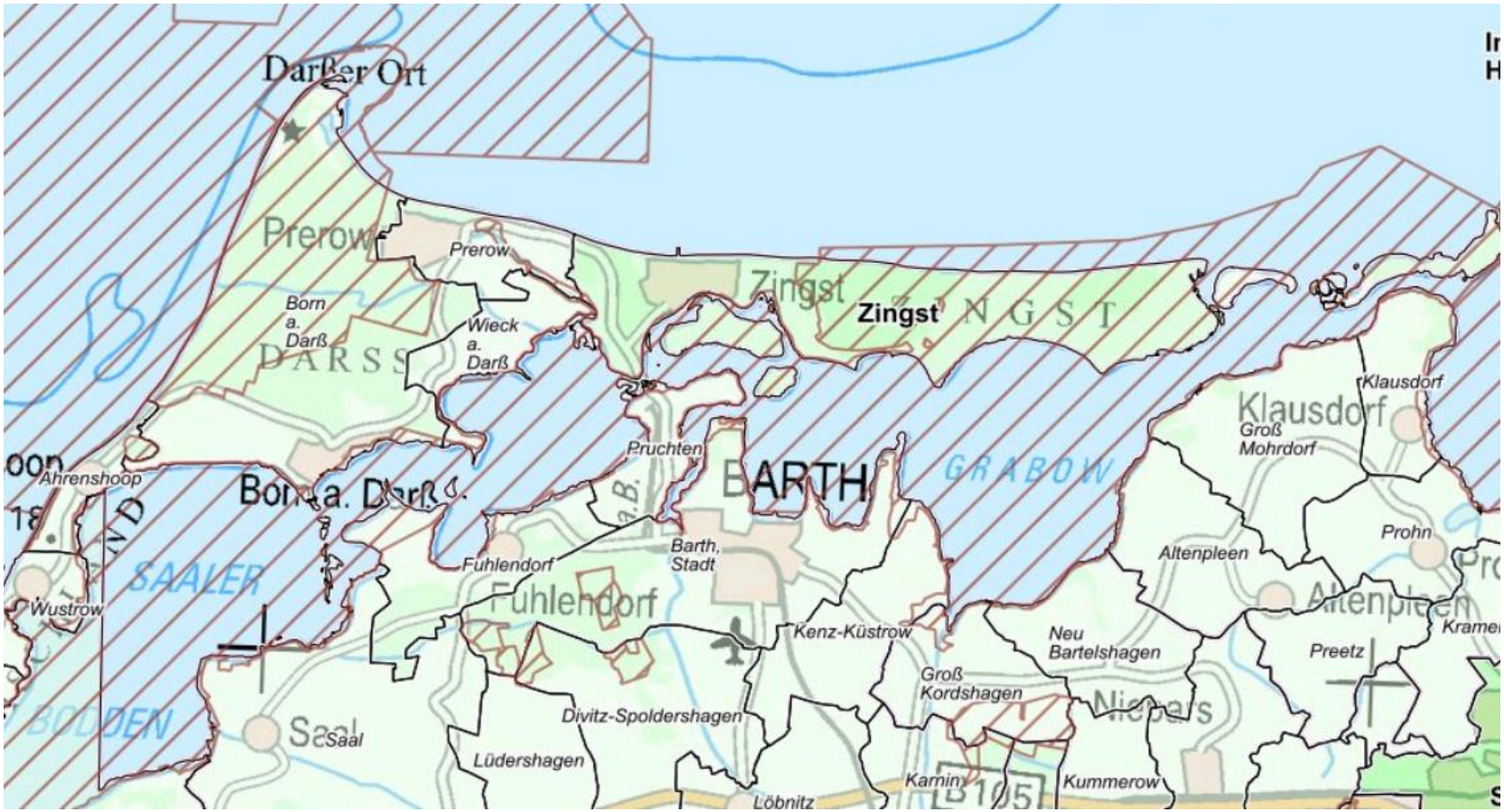

# Natura 2000

Vogelschutzgebiete im Bereich Fischland/Darß (Quelle: geoportal-mv.de)

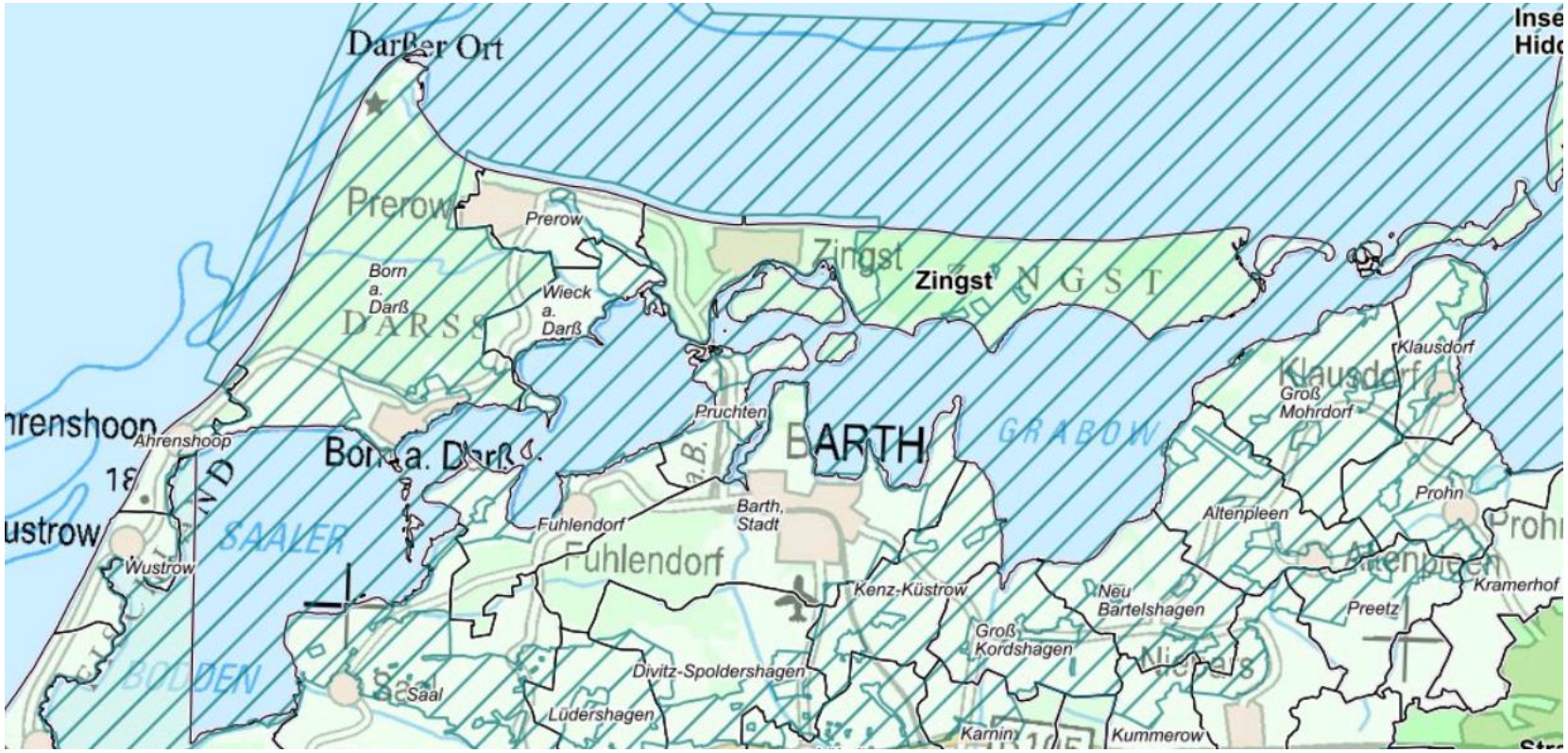

# Natura 2000

- Schutz beruht auf dem Gebietskonzept
  - Keine Schutzerweiterung auf Flächen außerhalb des Schutzgebiets
  - Aber denkbar: kritische Einflüsse auf Schutzgebiete von außerhalb
- Fehlerkorrektur, Erweiterung und Ergänzung von Schutzgebieten mgl.
  - Bsp.: Kohärenzfläche im VSRL-Gebiet „Schweriner Seen“ auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses für die A14
  - Erforderlich für FFH-Gebiet: Einbindung der EU
- BVerwG: Hohe Richtigkeitsgewähr für Gebietsabgrenzungen
- Problem: Anfechtung falscher Gebietsausweisungen

# Natura 2000

- Schaffung von Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete)
  - Geltung der daran geknüpften Rechtsfolgen
  - Grundlage: An die EU gemeldete Erhaltungsziele für die LRT und Arten
  - Anders VSRL: Geltung der mitgliedstaatenrechtlich festgelegten Erhaltungsziele (siehe VSG-LVO)

- Beispiel Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz – Landkreis Parchim“
  - § 1 Abs. 3 LSG-VO: „Zur Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie (…) werden die in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten und in den als Anlagen beiliegenden Abgrenzungs- und Flurkarten mit einer schwarzen Schraffur gekennzeichneten Flächen zum Europäischen Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung „Lewitz“ erklärt. Das Europäische Vogelschutzgebiet erstreckt sich auf weitere Gebietsanteile im Landkreis Ludwigslust.“

# Natura 2000 - Managementpläne

- § 32 Abs. 5 BNatSchG: Für Natura-2000-Gebiete können Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden

- Darstellung der Flächensituation (z. B. Acker- und Grünlandflächen) und Nutzungen (z. B. Landwirtschaft) im Schutzgebiet; Erfassung von (potenziellen) Brut- und Nahrungshabitaten der geschützten Arten

- Erfassung und Bewertung der geschützten Arten und Gebietsbestandteile (sehr guter, günstiger oder schlechter Erhaltungszustand)

- Lebensraum- oder artenspezifische Festlegung von Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

# Natura 2000 - Managementpläne

Beispiel Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“
(Karte: StALU Westmecklenburg)

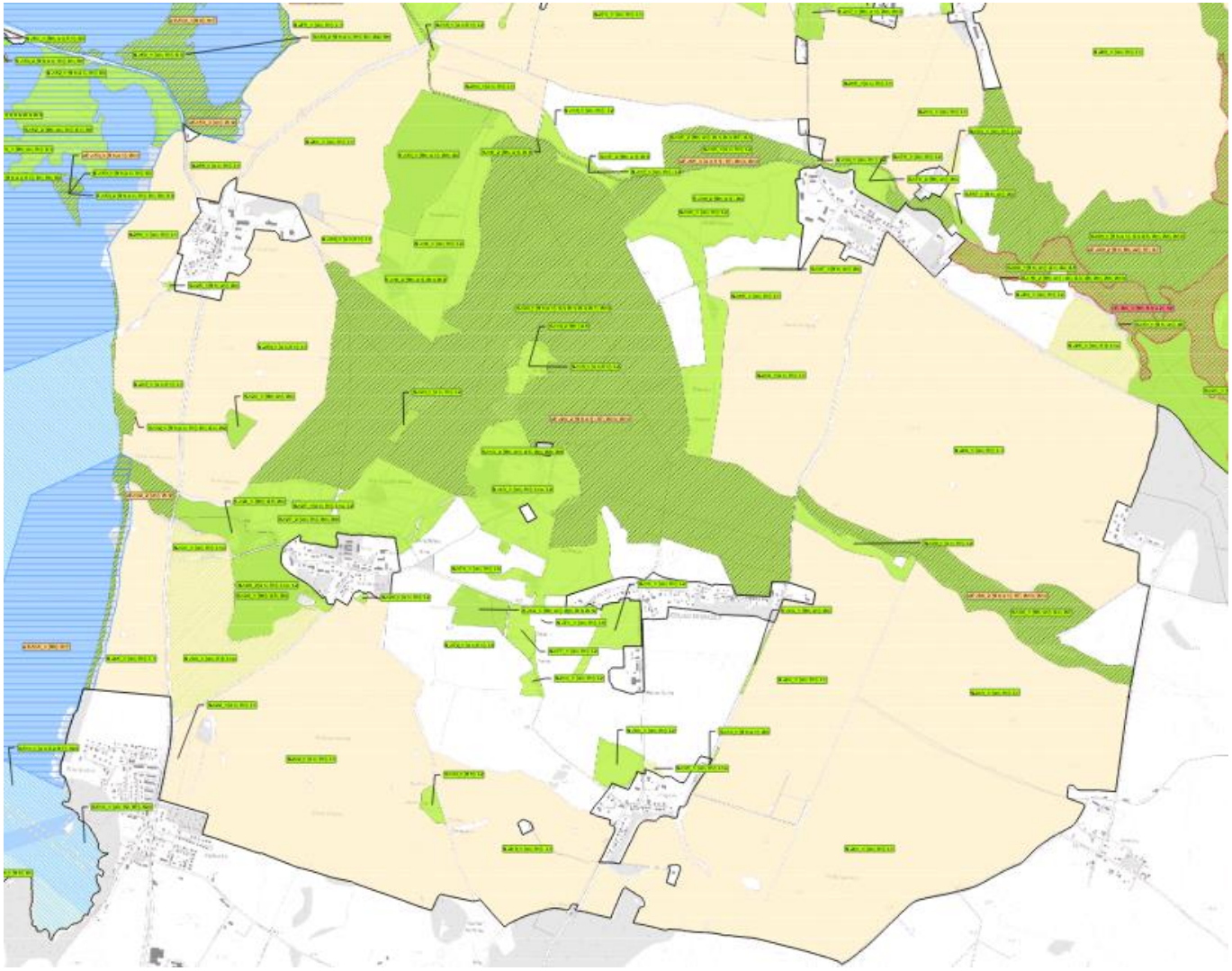

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

# Natura 2000 - Managementpläne

Beispiel Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Maßnahme L10)

| | | | |
|---|---|---|---|
| WE | L10 | Mehrung von Nahrungsflächen für Rotmilan und Rohrweihe (geeignete Flächen:<br>a) Grünland;<br>b) brachliegende Flächen, Puffer- und Waldrandstreifen sowie Flächen mit Gründecke im Sinne der ÖVF-Vorgaben;<br>c) jährlich angesäte Blühstreifen und Gewässerschutzstreifen im Sinne der AUKM Regelungen;<br>d) Ackergras<br>Auf den Teilflächen sind gestaffelt die landwirtschaftlichen Tätigkeiten zulässig, die sicherstellen, dass für diese Flächen der Status Ackerland erhalten bleibt. | nicht verortet (>20% der landwirtschaftlichen Nutzfläche im 6 km-Puffer um Bruthabitate im Gebiet) für Rotmilan und Rohrweihe |

- Korrekte Erfassung der Brut- und Nahrungshabitatsituation? Wieviel Grünland oder grünlandähnliche Strukturen gibt es?
- Keine naturschutzfachliche Begründung der Zielvorgaben (20% und Puffer)
- Umsetzung bei Nichterfüllung? Welcher Landwirt muss dann Ackerland stilllegen?
- Einforderung einer Landschaft, die so seit mehreren Jahrzehnten nicht bestand

# Natura 2000 - Managementpläne

- MV: mgl. rechtliche Verbindlichkeit der Managementplanung nach Natura-2000-Landesschutzgebietsverordnung
  - § 9 E-Natura-2000-LVO: „*Die zuständige Naturschutzbehörde stellt unter Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit für jedes Gebiet nach* (…) *einen Managementplan auf, der unter anderem die (…) genannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert und in dem Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden.*“
- Weiterhin offen: Rechtliche Einordnung Managementplan (gerichtliche Überprüfbarkeit ungeklärt)
- Mgl. Folge: Managementplan i.V.m. § 32 Abs. 5 BNatSchG und Natura-2000-LVO = Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 Buchst. b) VSRL „*Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten*“ = Cross Compliance
- FFH-Verträglichkeit von Ackerbaumaßnahmen (Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG); bereits vertreten für Dauergrünlandumbruch

# Vielen Dank
# für Ihre Aufmerksamkeit